

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 115 (1989)
Heft: 10

Artikel: Eine Grenze, die dreimal anders verläuft
Autor: Hofer, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-602543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Grenze, die dreimal anders verläuft

VON BRUNO HOFER

Die Schweiz ist ein sehr ordnungsliebendes Land. Wir mögen es nicht, wenn Dinge unreguliert sind. Am allerwenigsten gefällt uns Schweizern insbesondere, wenn ein offener, ungewisser Zustand unsere Landesgrenzen betrifft. Und so kommt es, dass der Bodensee, dieses Gewässer im Nordosten des Landes mit einer Ausdehnung von 539 Quadratkilometern, einem Inhalt von 50 Milliarden Kubikmetern und einem Trinkwasserreservoir für fünf Millionen Menschen, im Zentrum unserer Bemühungen um Klarheit steht.

Denn bis heute ist ungeklärt, wem der Bodensee gehört. Immerhin: Die Schweiz weiss haargenau, wie es sein müsste. Ihr Konzept stammt, wie es sich gehört, aus dem Fundament abendländischer Kultur. In der Bibel wird von Moses berichtet, dem es gelang, mit Emporheben eines Stabes enorme Wassermengen einfach zu zerteilen.

«Undenkbarer Begriff»

Genauso stellt sich die Schweiz die Grenzziehung am Bodensee vor: Ein See geteilt durch drei. Es gibt Vorbilder. Beim Genfersee etwa verläuft gemäss einem Abkommen aus dem Jahr 1953 die Grenze auch schön in der Seemitte, zwischen den Querlinien bei St-Gingolph und Hermance.

Dasselbe Ziel besteht für den Bodensee (Realteilung). Doch es kann niemand in Ruhe geteilt leben, wenn es dem Nachbarn nicht gefällt. Die Bundesrepublik neigt der Auffassung zu, der See gehöre allen gemeinsam (Kondominium). Der andere Bodenseeanrainer, das neutrale Österreich, will den Anschluss weder an die Schweiz noch an die Bundesrepublik und hat eine eigene These, was die Sache kompliziert. Der Alpennachbar will die Uferzonen dem dazugehörigen Land zuteilen, der Rest soll allen gemeinsam gehören (Haldentheorie).

Zäh, beharrlich und verbissen kämpft die Schweiz aber seit Jahrhunderten um ihre Seeteilung. Spuren lassen sich bis zum Dreissigjährigen Krieg (beendet 1648) zurückverfolgen. Eingebracht wurde die Schweizer Sichtweise erneut in den Jahren 1877–1880, als es um die Regelung von Verfahrensfragen ging bei Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee.

Vor allem mit dem nördlichen Nachbarn kam es in diesem Jahrhundert sogar zu verschiedenen diplomatischen Zwischenfällen. 1912 wagte es das Badische Ministerium des Auswärtigen, den Petrijüngern Fischereikarten zu verkaufen, mit der Behauptung,

diese berechtigten sie auch zum Fang von Fischen vor dem Schweizer Ufer. Diese Ausdehnung der Hoheit führte zum Fische-reikonflikt. Der Schweizer Bundesrat schrieb in einer diplomatischen Note vom 30. Mai 1913, die Schweiz habe das Kondominium nie anerkannt und liess sich daraufhin auch vom Berliner (!) Professor von Liszt bescheinigen, die «gemeinsame Gebietshoheit» sei ein «undenkbarer Begriff».

Trojanisches

Es half nichts. Im Jahr 1915 überfuhren deutsche Wachboote dreist die Seemitte, was mit einer bundesrätlichen Beschwerde bei der deutschen Regierung quittiert wurde. Deutschland musste einlenken und liess daraufhin auch die Zeppeline nur jenseits der gedanklichen Grenzlinie verkehren.

Einmal gelang es der Bundesrepublik sogar, in der Schweiz ein trojanisches Pferd zu satteln. Der Kanton St.Gallen erhob in den 70er Jahren eine Steuer auf jene Motorboote auf dem Bodensee, die am Ufer des Kantons lagern. Ein zahlungsunwilliger Schiffsinhaber rekurrierte dagegen bis ans Bundesgericht in Lausanne, mit der Begründung, die eigenmächtige Besteuerung durch den Kanton St.Gallen sei unzulässig, weil nur alle drei Bodensee-Staaten gemeinsam diese verfügen dürften. Doch am 17. Juni 1975 wies ihn das Bundesgericht ab (BGE 101 Ia 269ff).

Gewisse Erfolge allerdings hat das stete Bestreben um Grenzziehung für die Schweiz doch schon gezeitigt. Einzelne Bodenseearme sind bereits geteilt. Am Untersee verläuft die Staatsgrenze zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik exakt in der Seemitte, gemäss einem Staatsvertrag von 1854. Und auch der Konstanzer Trichter ist seit dem Abkommen von 1878 sauber zerteilt.

Die Grenzfrage hat jetzt Aktualität erreicht, weil die Bundesrepublik im Zuge der EG-Diskussion auf einmal die Personenschiffahrt auf dem Bodensee der Mehrwertsteuer unterstellen will. Sie beruft sich auf die 6. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern. Bereits auf Jahresanfang 1989 hätte diese neue Steuer in Kraft treten sollen. Die Schweiz sperrte sich. Selbstverständlich will man nicht auf diesem kalten Weg der EG beitreten.

Kurioserweise ist es heute ausgerechnet die Bundesrepublik, welche mit der Beru-

fung auf das Kondominium eine Steuer einführen will. Früher war es genau umgekehrt. Als der Landkreis Lindau auf Vergnügungsschiffe der Bundesbahn auf dem Bodensee eine Steuer erhob mit der Begründung «Das dürfen wir, hier ist der See unser bayrisches Gebiet», da erhielt die klagende Schienenbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof des Freistaats Bayern recht. Dieser sagte am 20. Februar 1963: «Der See ist frei, Lindau darf keine Steuer erheben.» Einmal Steuern, weil frei, einmal Steuern, weil nicht frei: Wer soll da noch drauskommen?

Doch Hand aufs Herz: Muss der See partout geteilt werden? Könnte man die ganze Sache nicht auf sich beruhen lassen? Vieles spricht dafür. In zahlreichen Kommissionen aller Anrainerstaaten werden anfallende Probleme im freundschaftlichen Dreiklang geregelt.

Eine Bodenseekonferenz legt Zukunftsperspektiven fest. Sie gebar einen gemeinsamen Radwanderweg um den See herum und entwickelte eine gemeinsame Stellungnahme zur Alpentransversale (NEAT).

Aufteilung nötig

Auch gilt die Einigung über Trinkwasser: Eine Entnahme von mehr als 50 Kubikmeter Wasser pro Sekunde muss von allen drei Ländern genehmigt werden. Disharmonisch wurde dieser Dreiklang in den 70er Jahren, als Baden-Württemberg plante, durch einen Stollen sauberes Bodenseewasser dem verschmutzten Neckar zuzuleiten. Es kam nicht dazu.

Einigkeit besteht auch im Verbot aller drei Staaten, Zweitakt-Motorboote über 10 PS auf dem Bodensee verkehren zu lassen. Gemeinsam erlassen wurden auch Tempolimits für Motorboote zur Verhinderung der Ufererosion. Die Gewässerschutzkommission feiert 1989 ihr 30jähriges Jubiläum. Auch der im November 1987 eingereichten Volksinitiative zur Verminderung der Motorboote auf dem Rhein begegnen alle drei Staaten gemeinsam. Ferner wirken gemeinsam eine Fischereikommission, die Raumplanungskommission, die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee, der Bodensee-Verkehrsverein und der Bodensee-Feuerwehrgesellschaft.

Ein harmonischer Dreiklang am Bodensee. Ist eine Grenzziehung wirklich nötig? Ja, für die Schweiz ist die Trennung des Sees sogar unverzichtbar. Sie muss auf ein Abkommen drängen, damit endlich die Schulkarten stimmen, die den Abc-Schützen abgegeben werden. Dort verläuft die Grenze nämlich in der Seemitte.